

erstellenden Objektes u. s. w. perfekte Lieferungsvertrag über die Maschine zwischen der Beklagten und Ziegler-Thoma vor der Anmeldung des klägerischen Patentes in der Schweiz abgeschlossen worden. Angesichts dieser Umstände kann sich die Beklagte gemäß den oben entwickelten Grundsätzen auf redlichen, der Patentanmeldung vorgängigen, Erfindungsbesitz im Sinne des Art. 4 des Patentgesetzes berufen und es ist daher die Beschwerde des Klägers zu verwerfen.

5. Ist demnach schon aus diesem Grunde die Klage als unbegründet abzuweisen, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob nicht die Klage auch aus andern Gründen abgewiesen werden müßte. Insbesondere kann dahingestellt bleiben, ob nicht die Beklagte zu ungehinderter Benutzung der Maschine auch deshalb befugt sei, weil sie dieselbe von Ziegler-Thoma erworben und dieser als redlicher Erfindungsbesitzer vor wie nach der Patentanmeldung berechtigt geblieben sei, die Maschine zu ungehinderter Benutzung und Verwendung an Dritte zu verkaufen, oder ob nicht schon der Grundsatz des Art. 16 Abs. 4 des eidgenössischen Patentgesetzes, wonach das definitive Patent nicht rückwirkend ist, die Gutheißung der Klage im vorliegenden Falle ausschliesse.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Civilgerichtes des Kantons Baselstadt vom 8. April 1890 sein Bewenden.

VI. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des particuliers ou des corporations d'autre part.

61. Urtheil vom 6. Juni 1890 in Sachen
Solothurn gegen Erben Scherer.

A. Am 18. Juni 1875 wurde Leo Niggli, Urs Josefs sel. Sohn, von Solothurn zum Direktor des Bankinstitutes „Hypothekarkasse des Kantons Solothurn in Solothurn“ gewählt. Nach § 54 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Gründung einer Hypothekarkasse des Kantons Solothurn wurde der Direktor dieses Institutes vom Verwaltungsrathe auf fünf Jahre gewählt und konnte jedesmal nach Ablauf dieser Zeit auf weitere fünf Jahre bestätigt werden. Nach Abs. 5 ibidem und § 7 des Verwaltungsreglementes der Hypothekarkasse hatte der Direktor für seine Amtsführung eine Bürgschaft von 30,000 Fr. zu leisten. Laut Akt vom 25. Juni 1875 erschien Leo Niggli als am 18. Juni 1875 ernannter Direktor der Hypothekarkasse des Kantons Solothurn vor dem Notar Studer in Solothurn und erklärte, „er erstelle für die von ihm „gemäß § 54 des Hypothekarkassengesetzes und § 7 des Verwaltungsreglementes vom 19. März 1869 geforderte Kaution „im Betrage von 30,000 Fr. folgende Personen als solidarische „Bürgen: 1. Frau Elisabeth Scherer geb. Lambert, des Oberförsters sel. von Solothurn; 2. Herr B. Baumgartner, Regierungsrath in Solothurn; 3. Herr Eduard Mäder, Bintenwirth, Verfassungsrath, in Wolfwil; 4. Herr Urs Josef Niggli, „alt Ammann, Posthalter, in Wolfwil; 5. Herr Joh. Baptist „Niggli, Viktors sel., Gemeinderath in Wolfwil; 6. Herr Viktor „Müller im Schweifacker zu Niderbuchsitzen; 7. Herr Jakob „Amiet, Fürsprech und Notar in Solothurn.“

„Urkundlich dessen“ — so fährt der Akt fort — „unterzeichnen „mit der Verpflichtung für obige Summe solidarisch zu haften. „Solothurn und Wolfwil den 27. Juni 1875,“ worauf die Unterschriften der sämtlichen genannten Bürgen und (mit dem Beifuge „bescheinigt“) die Unterschrift des Notars folgen. Leo Niggli wurde nach Ablauf seiner ersten Amtsdauer durch Beschluß des Verwaltungsrathes vom 13. August 1880 in seiner Stellung als Direktor der Solothurnischen Hypothekarkasse für eine neue fünfjährige Amtsdauer bestätigt; am 20. Mai 1885 fand eine neue Bestätigung auf unbestimmte Zeit d. h. bis zu Uebergabe der Geschäfte der Hypothekarkasse an das neu zu gründende Staatsbankinstitut „Solothurnische Kantonalbank“ statt. Eine Erneuerung der Amtsbürgschaft fand weder bei der Bestätigungswahl vom 13. August 1880 noch bei derjenigen vom 20. Mai 1885 statt.

B. Nachdem kraft kantonalen Gesetzes vom 8. Februar 1885 Aktiven und Passiven der Hypothekarkasse des Kantons Solothurn an die Solothurner Kantonalbank übergegangen waren, stellte sich heraus, daß Leo Niggli bei seiner Amtsführung als Direktor des erstgenannten Institutes in den Jahren 1882 bis und mit 1885 sich eine Reihe von Pflichtverletzungen hatte zu Schulden kommen lassen, aus welchen der Hypothekarkasse erhebliche Verluste entstanden waren. Der Regierungsrath des Kantons Solothurn erhob daher am 4. April 1887 Namens der Solothurner Kantonalbank beim Bundesgerichte eine Civillage gegen Niggli, mit welcher er (in sieben verschiedenen Posten) aus pflichtwidriger Geschäftsführung des Niggli eine Entschädigung von insgesammt 450,223 Fr. 04 Cts. forderte. Das Bundesgericht hat durch Urtheil vom 12./13. Oktober 1888 diese Klage bis zum Betrage von insgesammt 280,463 Fr. 52 Cts. sammt Zins und Kosten gutgeheißen. Der Regierungsrath des Kantons Solothurn meldete gestützt auf dieses Urtheil in dem inzwischen ausgebrochenen Weltstage des L. Niggli eine Forderung von 313,956 Fr. 70 Cts. an, gerieth aber mit derselben gänzlich zu Verlust, wobei die Amtsbürgen bis zum Betrage von 30,000 Fr. behaftet wurden.

C. Mit Schriftsatz vom 15. März 1889 erhob nunmehr der Fiskus des Kantons Solothurn gegen Wittve Elisabeth Scherer

geb. Lambert in Solothurn als Amtsbürgin des L. Niggli beim Bundesgerichte Klage mit dem Rechtsbegehren: Die Verantwortin soll an den Kläger 30,000 Fr. mit Zins à 5 % seit 26. Mai 1888 bezahlen. Dieses Begehren wird auf die oben dargestellten Thatsachen begründet, mit dem Beifügen, daß Niggli sich bei seiner Amtsführung nicht nur der groben Fahrlässigkeit, sondern auch verbrecherischer Handlungen schuldig gemacht habe und deshalb durch schwurgerichtliche Urtheile vom 25. Mai 1887 und 22. April 1888 (wegen Unterschlagung und Begünstigung strafbarer Handlungen des Kassiers Affolter und wegen Begünstigung des Betruges von J. Roth und J. Adler, unter Verweisung der Civilansprüche an den Civilrichter) verurtheilt worden sei. Ebenso wird beigefügt, daß die Solothurnische Kantonalbank als Rechtsnachfolgerin der Hypothekarkasse des Kantons Solothurn ihre Klagerechte gegen die Beklagte und deren Mitbürgen mit Akt von 9. März 1889 dem Staate Solothurn abgetreten habe. In rechtlicher Beziehung wird auf die §§ 1337, 1340 bis 1345 und 1354 des solothurnischen Civilgesetzbuches verwiesen, dessen Bestimmungen in casu maßgebend seien.

D. Die Beklagte Wittve Scherer-Lambert trug in ihrer Vernehmung auf Abweisung der Klage unter Kostenfolge an. Sie macht im Wesentlichen folgende Einwendungen geltend:

1. Durch den Akt vom 25. Juni 1875 sei eine gültige Bürgschaft gar nicht begründet worden, denn:

a. Die Bürgschaft habe, obschon dies durch das Hypothekarkassengesetz nicht wäre vorgeschrieben gewesen, in der durch Gesetz vom 20. März 1851 für die staatlichen Kassebeamten vorgeschriebenen notariatischen (auch für die Beamten der Solothurnischen Bank üblichen) Form geleistet werden wollen; diese Form sei aber nicht erfüllt, denn es fehle auf der vom Kläger eingelegten Kopie des Bürgschaftsaktes die nach § 1033 des solothurnischen Civilgesetzes für Notariatsinstrumente vorgeschriebene Unterschrift des Notars; der Notar bescheinige nach diesem Aktensstücke nur die richtige Kopie aus dem Aktenprotokolle, habe dagegen danach den Bürgschaftsakt selbst nicht unterzeichnet;

b. Nach dem Inhalte der Bürgschaftsurkunde seien die Bürgen gar nicht vor dem Notar erschienen und haben demselben ihren

Willen nicht mündlich erklärt, damit er denselben in Schrift verfasse; sie haben auch den Bürgschaftsakt nicht in Gegenwart des Notars unterschrieben, sondern es sei ihnen derselbe einfach zur Unterzeichnung zugesandt worden. Vor dem Notar erschienen sei einzig und allein Niggli; dessen Erscheinen und Erklärung seien aber unerheblich, da er die Bürgschaft nicht für sich selbst habe eingehen können;

c. Endlich sei in dem sogenannten Bürgschaftsakte gar nicht gesagt, wem gegenüber die Bürgen sich verpflichten sollen.

2. Wenn auch die Bürgschaft ursprünglich gültig sollte eingegangen worden sein, so gelte sie doch nicht für die ganze Zeit, während welcher Niggli die Stelle eines Direktors der Hypothekarkasse bekleidet habe, sondern nur für diejenige Amtsperiode, für welche Niggli zur Zeit der Eingehung der Bürgschaft, durch Beschluß vom 18. Juni 1875, gewählt gewesen sei. Niggli sei am 18. Juni 1875 vom Verwaltungsrathe auf die Dauer von 5 Jahren gewählt worden und habe nach dem Gesetze gar nicht auf längere Dauer gewählt werden können. Mit Ablauf der ersten fünfjährigen Amtsdauer sei der mit ihm abgeschlossene Bevollmächtigungsvertrag erloschen. Die Amtsbürgschaft, welche sich als Schadlosbürgschaft qualifizire, sei wie jede andere Bürgschaft ein akzessorischer Vertrag, der mit dem Hauptvertrage sein Ende erreiche. Mit dem Auslaufe der ersten Amtsdauer des Niggli sei daher, da etwas anderes nicht vereinbart worden sei, auch die für Niggli geleistete Amtsbürgschaft erloschen. Es sei denn auch in Doktrin und Praxis allgemein anerkannt, daß bei einer derartigen, für einen auf Zeit gewählten Beamten eingegangenen Amtsbürgschaft in Ermangelung einer ausdrücklichen Willenserklärung der Bürgen nicht anzunehmen sei, daß die Bürgen sich für alle Perioden, für welche der Kautionssteller durch Wiederwahl allfällig in seiner Stellung bestätigt werden sollte, verpflichten wollen; es werde hiefür auf Rossel, *Journal des Tribunaux*, Jahrgang 1888 S. 721 u. ff., Haberlich, *Handbuch* II S. 316 sowie auf Hasenbalg, *Bürgschaft*, verwiesen. Es sei denn auch thatsächlich im Kanton Solothurn in der Praxis stets so gehalten worden, daß die Amtsbürgschaften der Beamten bei einer Wiederwahl haben erneuert werden müssen; so namentlich auch nach den in Folge

der Verfassungsrevision von 1887 erfolgten außerordentlichen Erneuerungswahlen für sämtliche Amtsstellen. Habe somit die von der Beklagten geleistete Amtsbürgschaft unter allen Umständen mit dem Ablaufe der ersten Amtsdauer des Niggli ihr Ende erreicht, so müsse die Klage abgewiesen werden, da die sämtlichen Handlungen des Niggli, für welche die Amtsbürggen verantwortlich gemacht werden sollen, aus der spätern Zeit datiren.

3. Für den Fall, daß das Gericht diesen Standpunkt nicht adoptiren sollte, wurde geltend gemacht: Die Bürgen haben im Jahre 1875 die Bürgschaft unter den in den bestehenden Gesetzen und Reglementen zu ihrem Schutze aufgestellten Bestimmungen eingegangen. Diese Bestimmungen seien aber, wie des nähern ausgeführt wird, von den Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden in gröblichster Weise verletzt worden. Durch diese Verletzungen sei der eingeklagte Schaden entstanden und hiefür haften die Bürgen nicht.

E. Nach Einreichung der Vernehmlassungsschrift ist von der Beklagten Wittve Scherer-Lambert den übrigen Mitunterzeichnern des Bürgschaftsaktes vom 27. Juni 1875 respektive deren Erben der Streit verkündet worden. Seitens der im Rubrum dieses Urtheils sub. 3 a b c und e bezeichneten Litisdemuziaten ist die Erklärung abgegeben worden, daß sie dem Streite nicht beitreten. Die übrigen Streitberufenen haben keine Erklärung abgegeben und sich am Prozesse nicht bethelligt. Nach Einreichung der Vernehmlassung ist ferner die Beklagte Wittve Scherer-Lambert gestorben und ist der Prozeß an deren Stelle von ihren Erben aufgenommen worden.

F. Replikando führt der Fiskus des Kantons Solothurn gegenüber den Einwendungen der Beklagten aus:

Ad 1. In der Kopie des Bürgschaftsaktes, welche der Kläger vorläufig ins Recht gelegt habe, fehle allerdings die Unterschrift des Notars; im Originale aber sei dieselbe enthalten. Es sei der Bürgschaftsakt überhaupt in der gesetzlichen und üblichen Form abgefaßt; übrigens sei zu Eingehung der Bürgschaft weder die notariatische noch auch nur die einfache Schriftform erforderlich gewesen; es genüge daher der Nachweis, daß die Bürgen ihren Bürgschaftswillen irgendetwie erklärt haben.

Ad 2. Es gelte im vorliegenden Falle die Vorschrift des § 1344 des solothurnischen Civilgesetzes, welche bestimmt: „Obwohl der Bürge sich nur für eine bestimmte Zeit oder bis zum Verfalltage verpflichtet hat, so haftet er dennoch für die Forderung, für die er gut versprochen und für die frühern und spätern Nebenverbindlichkeiten, bis der Gläubiger bezahlt ist.“ In dem Bürgschaftsakte sei nirgends gesagt, daß die Bürgen nur für die erste Amtsperiode des Niggli haften, sondern die Bürgschaft werde auf unbestimmte Zeit bis auf den Betrag von 30,000 Fr. eingegangen für sämtliche Verpflichtungen, welche dem Niggli als Direktor der Hypothekarkasse während seiner Amtsführung obliegen. Aus diesem Grunde sei die Bürgschaft des Niggli bei seiner Wiederwahl in den Jahren 1880 und 1885 nicht erneuert worden. Ueberhaupt habe eine Erneuerung der Bürgschaften der Bankbeamten nach Ablauf einer Amtsdauer weder bei der Hypothekarkasse noch bei der Solothurnischen Bank stattgefunden, weil man die einmal geleistete Bürgschaft als gültig und wirksam für die ganze Zeit einer Anstellung betrachtet habe. Die Bürgschaften der staatlichen Kassebeamten seien allerdings in neuester Zeit nach Ablauf einer Amtsdauer erneuert worden, allein nicht weil man geglaubt habe, die Wirksamkeit einer Bürgschaft höre mit dem Ablaufe einer Amtsdauer ipso jure auf, sondern lediglich aus administrativen Gründen; früher seien die einmal geleisteten Bürgschaften, wenn nicht besondere Gründe vorgelegen haben, nicht erneuert worden, weil Niemand daran gezwweifelt habe, daß diese Bürgschaften gemäß ihrem Wortlaute so lange fortbauern, als der Beamte das betreffende Amt bekleide. Alle diese Amtsbürgschaften haben gelautet, wie diejenige des Niggli.

Ad 3. Die Einwendung, daß der eingeklagte Schaden durch Pflichtverletzungen der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden entstanden sei, wird unter ausführlicher Erörterung der thatsächlichen Verhältnisse bestritten; es wird speziell darauf hingewiesen, daß das Bundesgericht in seinem Urtheile vom 12./13. Oktober 1888 den Niggli nur insoweit für ersatzpflichtig erklärt habe, als ein eigenes und ausschließliches Verschulden desselben sei angenommen worden, während er überall da entlastet worden sei, wo das Bundes-

gericht eine Genehmigung oder irgendwelche Mitwirkung der Aufsichtsbehörde angenommen habe.

G. In ihrer Duplik halten die Beklagten gegenüber den Ausführungen der Replik an den Behauptungen und Anträgen ihrer Vernehmlassungsschrift fest.

H. Aus den Ergebnissen des von den Parteien in verschiedenen Richtungen geführten Zeugenbeweises ist hervorzuheben, daß 1. (nach den Aussagen des Bankdirektors Ziegler und des gewesenen Bankpräsidenten Welti-Siebenmann) bei der Solothurnischen Bank eine Erneuerung der Amtsbürgschaften bei der periodischen Wiederwahl der Beamten nicht stattfand; 2. daß (nach den Aussagen der Regierungsräthe Munzinger und von Arx und des Staatschreiberstellvertreters Misteli) in neuester Zeit, insbesondere seit 1887, bei den kautionspflichtigen Staatsbeamten gemäß Regierungsbeschluß die Erneuerung der Amtsbürgschaft bei der periodischen Wiederwahl stets verlangt werde und daß dies auch früher schon häufig, in der Mehrzahl der Fälle, allein nicht immer geschehen sei. Die durchgängige Erneuerung sämtlicher Amtsbürgschaften bei Erneuerungswahlen sei beschlossen worden einerseits aus Rücksicht auf die Bürgen, andrerseits um allen etwaigen Einwendungen vorzubeugen.

I. Bei der heutigen Verhandlung halten die Vertreter beider Parteien die im Schriftenwechsel gestellten Anträge unter erneuter Begründung aufrecht. Namens der Citizdenunziaten ist Niemanderschieden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einwendungen der Beklagten gegen die ursprüngliche Gültigkeit der Bürgschaft vom 27. Juni 1875 sind unbegründet. Es kann doch keinem ernstlichen Zweifel unterliegen, daß die Bürgen durch die Unterzeichnung des Aktes vom 27. Juni 1875 den Bürgschaftswillen gegenüber der Solothurnischen Hypothekarkasse erklärt haben; eine Solennitätsform für Eingehung der Bürgschaft forderte das solothurnische Civilgesetzbuch, welches im vorliegenden Falle zur Anwendung kommt, überall nicht und es ist übrigens auch die Behauptung der Beklagten, der Notariatsakt vom 27. Juni 1875 ermangle der erforderlichen Unterschrift des Notars, rücksichtlich des einzig entscheidenden Originals dieses Aktes thatsächlich unrichtig.

2. Dagegen ist die weitere Einwendung die Bürgschaft sei nur für die erste Amtsperiode des Riggli eingegangen worden, begründet. Die durch den Akt vom 27. Juni 1875 eingegangene Bürgschaft ist nicht eine solche für eine bereits bestehende Schuld, sondern sie wird eingegangen für Verpflichtungen des Verbürgten, welche aus dessen Verwaltung der ihm übertragenen Anstellung in Zukunft allfällig entstehen könnten; sie wird also eingegangen für Verpflichtungen, die aus einem dauernden Rechtsverhältnisse etwa entspringen möchten. Nun beruht das Rechtsverhältnis, für welches die Bürgschaft bestellt wurde, auf dem gemäß Verwaltungsrathsbeschuß vom 17. Juni 1875 zwischen dem Verbürgten Riggli und der Hypothekarkasse des Kantons Solothurn abgeschlossenen Anstellungsvertrage. Dieses Rechtsverhältnis aber war nach Inhalt des Anstellungsvertrages und des Gesetzes auf bestimmte Zeit (fünf Jahre) begründet worden; mit Ablauf dieser Zeit, mit Auslauf der ersten Amtsdauer des Direktors, erreichte dasselbe sein Ende. Allerdings war die Erneuerung des Anstellungsverhältnisses durch Bestätigung des Direktors in seinem Amte im Gesetze ausdrücklich vorgesehen. Allein durch eine solche Bestätigung wurde nicht das bisherige, zeitlich begrenzte Rechtsverhältnis fortgesetzt, sondern es trat an Stelle desselben ein neues, auf einem neuen Dienstvertrage beruhendes, Anstellungsverhältnis. Die Bürgschaft, welche für das durch den ursprünglichen Anstellungsvertrag mit dem Direktor begründete Rechtsverhältnis geleistet wurde, kann nun nicht ohne weiteres auf spätere Erneuerungen des Anstellungsvertrages ausgedehnt, auf dadurch begründete neue Rechtsverhältnisse erstreckt werden; es bedürfte vielmehr für die Annahme einer derartigen Willensmeinung der Parteien, speziell der Bürgen, unzweideutiger Anhaltspunkte im Wortlaute des Bürgschaftsscheines oder in sonstigen Momenten. In Ermangelung solcher bestimmter Anhaltspunkte ist schon nach dem Grundsatz, daß im Zweifel für die geringere Verpflichtung zu vermuthen ist, daran festzuhalten, daß die Bürgen sich nur für das zur Zeit der Eingehung der Bürgschaft bestehende Rechtsverhältnis, also auf die erste fünfjährige Amtsdauer des Direktors verpflichten wollten. Im vorliegenden Falle nun sind irgendwelche bestimmte Anhaltspunkte für eine gegentheilige Willensmeinung der Parteien nicht gegeben. Allerdings enthält

der Bürgschaftsakt keine ausdrückliche Beschränkung der Bürgschaft auf die erste Amtsdauer des Direktors, allein ebensovienig spricht er eine Erstreckung derselben auf spätere Amtsdauern respektive auf die ganze Zeit, während welcher Riggli in seinem Amte überhaupt werde beibehalten werden, ausdrücklich oder folgerweise aus; insbesondere kann dies nicht daraus abgeleitet werden, daß in dem Bürgschaftsscheine der § 52 des Hypothekarkassengesetzes angeführt ist. Denn daraus, daß die Möglichkeit der Wiederwahl des Direktors bestand und dies den Bürgen bekannt war, folgt ja doch in keiner Weise, daß letztere sich auch für fernere Amtsdauern, nicht nur für die erste, haben verpflichten wollen. Der Kläger scheint nun allerdings behaupten zu wollen, daß Amtsbürgschaftsscheine der in Frage liegenden Fassung im Kanton Solothurn allgemein stets dahin seien aufgefaßt worden, daß sich dadurch die Bürgen für die ganze Zeit der Amtsführung des verbürgten Beamten, nicht nur für die bei Eingehung der Bürgschaft laufende Amtsperiode, verpflichten. Wäre ein Beweis hierfür erbracht, so möchte dann allerdings der Bürgschaftsschein im Sinne des Uebungsmäßigen, Gewöhnlichen auszulegen sein, da alsdann wohl angenommen werden dürfte, die Parteien haben mit den Worten der Vertragsurkunde denjenigen Sinn verbunden, welcher ihnen nach der allgemein bekannten und anerkannten Uebung zukomme, möge sich auch derselbe aus den Worten allein nicht unmittelbar ergeben. Allein ein solcher Beweis ist nun durchaus nicht erbracht. Selbst wenn dargethan wäre, daß bisher eine Erneuerung von Amtsbürgschaften im Falle der Wiederwahl von Beamten vom Staate oder von Bankinstituten u. dgl. allgemein nicht verlangt worden sei, so wäre dies für sich allein unerheblich. Denn daraus würde ja nicht folgen, daß die Auffassung von der unbeschränkten Geltung von Amtsbürgschaftsscheinen der vorliegenden Fassung auch von dem andern Vertragsheile, den Amtsbürgern, sei getheilt worden und daß allgemein in den beteiligten Kreisen diese Auffassung als eine selbstverständliche, des besondern Ausdruckes nicht bedürftige, gegolten habe, welche jedermann habe bekannt sein müssen. Allein in That und Wahrheit ist nun nicht einmal richtig, daß die Erneuerung der Amtsbürgschaften im Kanton Solothurn allgemein nicht üblich gewesen sei, sondern es hat der Zeugenbeweis vielmehr ergeben, daß die-

selbe gerade vom Staate in der Mehrzahl der Fälle verlangt wurde und dies nur ausnahmsweise unterblieb. Bei diesem Sachverhalte kann dann von einer für die Auslegung des Bürgschaftsscheines bedeutungsvollen Uebung nicht die Rede sein und ist daher festzuhalten, daß nicht angenommen werden darf, die Bürgen haben sich über das ursprüngliche, in seinem Beginn und seiner Dauer klar vorliegende, Anstellungsverhältniß des Direktors hinaus, auch für eine unbestimmte Anzahl zukünftiger Dienstverhältnisse, auf eine unbestimmte Zukunft hinaus verpflichtet wollen. Wenn der Kläger sich speziell auf den § 1344 des solothurnischen Civilgesetzbuches berufen hat, so ist darauf zu erwidern, daß diese, dem Art. 502 D.-R. entsprechende Gesetzesvorschrift den vorliegenden Fall überhaupt nicht trifft. Im vorliegenden Falle ist nicht die Bürgschaft nur für eine bestimmte Zeit eingegangen, — in Betreff des während der Dauer des verbürgten Rechtsverhältnisses eintretenden Schadens ist vielmehr eine zeitliche Beschränkung der Haftung der Bürgen nicht stipulirt, — sondern es handelt sich vielmehr um den ganz andern Thatbestand, daß die Bürgschaft nur für die während einer bestimmten Zeit respective der Dauer eines gewissen Rechtsverhältnisses etwa entstehenden Schulden übernommen worden ist; nicht die Wirkung einer Beschränkung der Bürgschaft auf eine bestimmte Zeitfrist liegt in Frage, sondern in Frage steht vielmehr, ob die Bürgschaft für die aus einem zeitlich begrenzten oder aber aus einem zeitlich unbegrenzten Rechtsverhältnisse entstehenden Schulden sei eingegangen worden. § 1344 cit. findet also in casu gar keine Anwendung.

3. Danach muß denn die Klage als unbegründet abgewiesen werden, denn es ist unzweifelhaft, daß die Entschädigungsforderungen an den Direktor Riggli, für welche der Kläger die Beklagten haftbar machen will, sämmtlich nicht aus der ersten, sondern aus den spätern Amtsperioden des Direktors herkommen, auf welche die Bürgschaft der Beklagten sich nicht bezieht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird als unbegründet abgewiesen.

62. *Arrêt du 27 Juin 1890, dans la cause Laskowski et consorts contre Genève.*

La loi genevoise sur l'instruction publique du 19 Octobre 1872 statue à son article 145: « Les leçons académiques sont » payées, par les auditeurs, à raison de 2 fr. 50 cent. par » semestre pour une heure de cours par semaine; cette » rétribution appartient à celui qui professe le cours suivi. » La même loi prévoyait (art. 21), dans un délai de trois ans, la création d'une faculté de médecine, donnant à l'académie le nom d'Université.

Cette faculté fut créée déjà l'année suivante par la loi du 13 Septembre 1873, qui, en dérogation à la précédente, déroge entre autres (art. 4): « Les leçons académiques sont » payées par les auditeurs, à raison de 5 francs par semestre » pour une heure de cours par semaine; cette rétribution » appartient à celui qui a fait le cours. »

En application de cette loi de 1873, le Conseil d'Etat du canton de Genève nomma, par arrêtés des 15, 18 Février, 4 Mars; 9, 14, 25 Avril 1876; 9 Avril 1887 et 1^{er} Février 1889, les titulaires des différentes chaires de la faculté de médecine en la personne de MM. Juillard, Revilliod, Zahn, Laskowski, Reverdin, Prévost, d'Epines, Gosse, Schiff, Vancher, Olivet, Brun, Eternod et Vuillet.

En 1886, le Conseil d'Etat présenta au Grand Conseil le projet d'une loi nouvelle sur l'instruction publique prévoyant à son art. 155 que « les leçons universitaires seront payées par les étudiants et les auditeurs à raison de 5 francs par semestre pour une heure de cours par semaine » et que, la » moitié de cette rétribution appartient à celui qui donnerait » le cours, » tandis que « le reste sera versé dans la caisse » de l'Etat, » mais en ajoutant toutefois, dans les dispositions transitoires, qu'« en dérogation à cet art. 155, les professeurs de la faculté de médecine, actuellement en charge, continueront à recevoir la finance entière payée par les étudiants et les auditeurs de cette faculté. »